
DES VORHABENS, DER AUSLEGUNG DER ANTRAGSUNTERLAGEN SOWIE DES VORGESEHENEN ERÖRTERUNGSTERMINS GEMÄß § 10 ABSATZ 3 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BImSchG) IN VERBINDUNG MIT §§ 18, 19 DES GESETZES ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPG)

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA) in Balve.

1. Erläuterung des Vorhabens

Die Firma WestfalenWind Planungs GmbH & Co. KG, Vattmannstraße 6, 33100 Padeborn, beantragt gemäß §§ 4, 6 i.V.m. § 10 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S.1274) - in der zurzeit geltenden Fassung - in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) und Nr. 1.6.2 Buchstabe V des Anhangs 1 zu vorstehend genannter Verordnung, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von zwei WEA vom Typ Vestas in Balve an den nachfolgenden Standorten:

	WEA 1 (A)	WEA 2
Aktenzeichen:	962.0018/24/1.6.2	962.0019/24/1.6.2
Typ: Vestas	V172	
Nabenhöhe [m]:	175	
Rotordurchmesser [m]:	172	
Gesamthöhe [m]:	261	
Elektrische Leistung [MW]:	7,2	
UTM Zone 32:	419.627 5.688.262	419.154 5.688.472
Gemarkung:	Balve	Balve
Flur:	3	3
Flurstück:	29	56

Die zwei geplanten WEA der Firma WestfalenWind Planungs GmbH & Co. KG werden zusammen mit vier weiteren Anlagen der Firma PNE AG geplant. Dementsprechend wurden unter anderen Gutachten zusammen beauftragt.

Die vorgenannten WEA sollen nach erteilter Genehmigung errichtet und Mitte 2027 in Betrieb genommen werden.

Weitere Angaben zu dem Vorhaben können dem ausgelegten Antrag und den zugehörigen Antragsunterlagen entnommen werden.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 4 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Zuständige Genehmigungsbehörde ist gem. § 14 Abs. 1, 3 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz - LImSchG) NRW, § 1 Abs. 3 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) NRW i.V.m. Teil A der Anlage zur ZustVU NRW der Märkische Kreis - Der Landrat als Untere Immissionsschutzbehörde.

2. Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Vorhaben bedarf grundsätzlich keiner Umweltverträglichkeitsprüfung, da bereits der Prüfwert der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) – in der zurzeit geltenden Fassung - nicht erreicht ist. Für das Vorhaben wurde jedoch durch die Antragstellerin gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) beantragt. Die Vorprüfung entfällt gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UVPG, weil der Märkische Kreis als zuständige Behörde dies als zweckmäßig erachtet. Damit besteht für das Vorhaben eine UVP-Pflicht.

Ein Umweltverträglichkeitsbericht wurde von der Antragstellerin vorgelegt.

3. Öffentliche Bekanntmachung

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit §§ 8 ff. der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) und §§ 18, 19 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens wird gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG i.V.m. § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV im Amtsblatt des Märkischen Kreises und auf der Internetseite des Märkischen Kreises (<https://maerkischer-kreis.org/Immissionsschutz/>) erfolgen, sowie im zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen in Nordrhein- Westfalen (www.uvp-verbund.de/portal/) nach § 20 UVPG.

Die Antragsunterlagen inklusive aller vorgelegter Gutachten, sowie der UVP-Bericht sind auf der Homepage und im zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen in Nordrhein-Westfalen einsehbar.

4. Auslegung der Antragsunterlagen

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen können in der Zeit

ab dem 06.11.2024 bis einschließlich 05.12.2024

an folgenden Stellen eingesehen werden:

a) Kreisverwaltung des Märkischen Kreises, Untere Immissionsschutzbehörde, Heedfelder Straße 45, 58509 Lüdenscheid

zu folgenden Zeiten während der Dienststunden nach telefonischer Terminabsprache (02351 966 6434):

montags bis donnerstags von 08:30 – 13:30 Uhr,
freitags von 8:30 – 12:00 Uhr

b) Rathaus der Stadt Balve, Widukindplatz 1, 58802 Balve, Zimmer 44

zu folgenden Zeiten während der Dienststunden
montags 08:30 – 12:00 Uhr und 14:30 – 17:00 Uhr
dienstags bis freitags von 8:30 – 12:00 Uhr

c) Internet

Zusätzlich dazu werden während desselben Zeitraumes die Unterlagen auch im zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen unter:

www.uvp-verbund.de/portal/

und auf der Homepage des Märkischen Kreises unter:

<https://maerkischer-kreis.org/Immissionsschutz/>

veröffentlicht.

Der Antrag wird zusammen mit den folgenden entscheidungserheblichen Antragsunterlagen ausgelegt:

- Schallimmissionsprognose für sechs Windenergieanlagen von Pavana GmbH vom 23.05.2024 mit der Berichts-Nr. 2024PAV00811 am Standort Balver Wald
- Schattenwurfprognose für sechs Windenergieanlagen von Pavana GmbH vom 22.05.2024 mit der Berichts-Nr. 2024PAV00813 am Standort Balver-Wald
- Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung von Enviro-Plan GmbH vom 26.01.2024
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Stufe I & II von Büro Strix, Naturschutz und Freilandökologie vom 30.01.2024
- Landschaftspflegerischer Begleitplan I & II von Enviro-Plan GmbH vom 30.01.2024 mit den Anhängen zur Bilanzierung, Sichtbarkeitsanalysen und Kartenmaterial
- Forstfachliches Gutachten (Nr. 2023-41) zur Herleitung des Kompensationsbedarfs durch Beanspruchung von Waldflächen von M.Sc. Agr. oec./Dipl. Forst Ing. Sebastian Krebs, Land- und Forstwirtschaftliches Sachverständigenbüro vom 14.12.2023
- Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung von Enviro-Plan GmbH vom 30.01.2024, welche die nach § 4e Abs. 1 der 9. BImSchV erforderlichen Angaben zu den voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter enthält.

Bei Bedarf kann eine andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit ebenfalls zur Verfügung gestellt werden.

5. Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 12 Abs. 1 S. 1 und S. 2 der 9. BImSchV während der Auslegungsfrist und bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist bis einschließlich zum

06.01.2025

schriftlich

- beim Landrat des Märkischen Kreises, Untere Immissionsschutzbehörde, Heedfelder Str. 45, 58509 Lüdenscheid oder
- beim Bürgermeister der Stadt Balve, Widukindplatz 1, 58802 Balve oder
- elektronisch (E-Mail: immissionsschutz@maerkischer-kreis.de) erhoben werden.

Einwendungen müssen den Namen und die Anschrift der einwendenden Person erkennen lassen. Unleserliche Namen oder Anschriften werden bei gleichförmigen Einwendungen unberücksichtigt gelassen.

Auf Verlangen der einwendenden Person wird deren Name und Anschrift nicht weitergegeben, sofern die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens nicht beeinträchtigt wird. Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen dem Antragsteller und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist (06.01.2025, 24:00 Uhr) sind gemäß § 10 Abs. 3 Satz 9 BImSchG für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besondere privatrechtliche Titeln beruhen.

Der Märkische Kreis entscheidet über die eingegangenen Einwendungen.

6. Onlinekonsultation (Erörterungstermin)

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, in dem dann die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen erörtert werden.

Gem. § 10 Abs. 6 Satz 2 BImSchG kann der Erörterungstermin durch eine Onlinekonsultation ersetzt werden. Von dieser Möglichkeit wird im Rahmen dieses Verfahrens Gebrauch gemacht. Die anstelle eines Erörterungstermins geplante Onlinekonsultation findet statt im Zeitraum:

Montag, 03.02.2025 bis Montag, 10.02.2025

Sollte die Onlinekonsultation nicht oder nicht im oben genannten Zeitraum stattfinden, wird dies rechtzeitig öffentlich im Amtsblatt des Märkischen Kreises und auf der Internetseite bekannt gemacht. Die Onlinekonsultation ist öffentlich zugänglich. Das Recht, sich an der Erörterung zu beteiligen, haben jedoch neben den Vertretern der beteiligten Behörden und

dem Vorhabenträger und dessen Beauftragten nur diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung der Entscheidung über den Antrag kann durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG ersetzt werden.

Lüdenscheid, den 30.10.2024, Geschäftszeichen: 46-32.30.11-962.0018/24/1.6.2 (WEA 1)
46-32.30.11-962.0019/24/1.6.2 (WEA 2)

MÄRKISCHER KREIS

Der Landrat

Untere Immissionsschutzbehörde

In Vertretung


Dienstel-Kümper